

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 8/9 (1878)
Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT. — Zur Patentschutzfrage (Der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins von 1878 vorgelegt von dem Ausschusse der in Zürich am 11. März 1877 abgehaltenen Versammlung von schweizerischen Industriellen und Patentschutzfreunden). — Die natürliche Ventilation der Wohnräume und die Porosität der Baumaterialien. (Schluss). — Gotthardbahn. — Kleine Mittheilungen: Die Dampfkesselexplosionen in Preussen und Frankreich 1873 bis 1876. — Polytechnische Lehranstalten. — Submissionsanzeiger. — Chronik: Eidgenossenschaft, Cantone, Eisenbahnen. — Eisenpreise in England, mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz in Winterthur. — Verschiedene Preise des Metallmarktes loco London. — Stellenvermittlung der Gesellschaft ehemaliger Studirender des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich.

TECHNISCHE BEILAGE. — Die schmiedeiserne Dachstuhlconstruction über den grossen Börsensaal in Zürich. (Taf. I). Der Artikel folgt in nächster Nummer 9.

Zur Patentschutz-Frage.

(Der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins von 1878 vorgelegt von dem Ausschusse der in Zürich am 11. März 1877 abgehaltenen Versammlung von schweizerischen Industriellen und Patentschutzfreunden.)

Wie sich die Leser der „Eisenbahn“ erinnern werden, fand am 11. März 1877, angeregt durch den Verein ehemaliger Studirender des eidgenössischen Polytechnikums, in Zürich eine Versammlung zur Besprechung der Frage der Einführung des Patentschutzes in der Schweiz statt. Das Ergebnis dieser Versammlung (deren Protocoll sich in Bd. VI, Nr. 13 der „Eisenbahn“ findet) war, obwohl einige Dissentirende nicht fehlten, entschieden günstig für die Einführung des Patentschutzes.

Es wurde damals ein Ausschuss, bestehend aus den Herren Prof. G. Vogt, Präs. — A. Schmid, Maschinen-Ingenieur — Weith, Prof. der Chemie — Weissenbach, Maschineningenieur — Lamarche, Maschineningenieur, bestellt, welcher die Frage im Auge behalten, und je nach Umständen die Sache fördern sollte.

Es glaubte dieser Ausschuss den Anlass der Jahresversammlung des Schweizerischen Juristen-Vereins, welche am 19. und 20. August in Genf stattfand, nicht vorübergehen lassen zu dürfen ohne einen Beitrag an die bezüglichlichen Verhandlungen zu liefern und es ging in Folge dessen nachstehende Eingabe an diese Versammlung ab.

Die Red.

In den gedruckten Thesen des Referenten über die Patentschutzfrage (Hrn. Dr. Meili aus Zürich) wird, vom Standpunkt des Juristen aus mit Recht, die konstitutionelle Frage vorangestellt. Wir glauben unsererseits vor einer zur Lösung dieser Frage vorzüglich kompetenten Versammlung uns einer Meinungsäusserung darüber enthalten und uns auf die Hervorhebung einiger, die zukünftige Gestaltung einer schweizerischen Patentgesetzgebung betreffende Gesichtspunkte beschränken zu sollen.

Wir hoffen mit dem Herrn Referenten darin einig zu gehen, dass wenn von der Rechtsforderung des Erfindungsschutzes die Rede ist, darunter nicht nur der Rechtsanspruch des Erfinders verstanden werden darf. Zunächst allerdings handelt es sich um den Rechtsschutz einer Production, welche nicht in der Herstellung oder dem Umsatz von Sachgütern besteht (obwohl sie eine solche Herstellung vorbereitet), und welche gerade deshalb durch den allgemeinen Eigenthums-Schutz nicht ökonomisch sicher gestellt ist. Indessen mischt sich mit dieser Fürsorge für den Erfinder noch ein anderer Gesichtspunkt, welcher dem gewöhnlichen Eigenthums-Schutz ebenfalls, wenigstens in dieser scharfen Ausprägung, fremd ist und die Interessen des Erfinders demjenigen der Gesamtheit unterordnet. Man bezweckt mit dem Patentschutz auch das, dass eine Erfindung allgemein nützlich werde: Das geschieht durch die Anregung zu fortschreitenden Erfindungen, welche schon in der Bekanntmachung einer ersten Erfindung enthalten ist, durch die Anforderung an den Patentirten, entweder selbst sein Patent auszubeuten oder Anderen gegen Entgelt diese Ausbeutung zu gestatten, und ganz besonders durch die beschränkte Zeitdauer des Patentschutzes.

Die Vermittelung beider Gesichtspunkte liegt darin, dass dem Erfinder das Recht der Vorhand gesichert wird; der Patentschutz will ihm nicht ein Monopol, sondern eine Prämie für die Eröffnung einer wirtschaftlich erfolgreichen neuen Bahn zuwenden; aber einmal patentirt, verliert er auch die — hauptsächlich durch sorgfältige Geheimhaltung (namentlich bei chemischen Prozessen) vielleicht erreichbare — Möglichkeit, eine Erfindung von allgemeiner Bedeutung nur in seinem Interesse bleibend auszunützen.

Ein schweizerisches Patentgesetz ist schon deshalb ein Bedürfniss, damit nicht der schweizerische Erfinder ins Ausland getrieben werde; jetzt, wo dies der Fall ist, wird dadurch unserer Industrie ein mächtig wirkender innerer Sporn des Fortschritts und der Belebung genommen. Nicht weniger fällt in's Gewicht, dass unsere Industrie durch das — derb ausgedrückt — Stehlen ausländischer Erfindungen degradirt und korrumpirt wird: eine solche Praxis hat, das ist nicht zu leugnen, im Einzelnen manche Vortheile gebracht und wirft noch jetzt Gewinne ab, aber mehr und mehr macht sich auch die Kehrseite fühlbar, dass wir dem nur nachhinken, was auswärts schon in voller Blüthe steht, und dass in Folge dessen unsere Industrie einen untergeordneten, stationären Charakter annimmt. Immer mehr breitet sich auch im Auslande eine stillschweigende Verschwörung gegen die Länder ohne Patentschutz aus: man erschwert und versagt ihnen die Benutzung neuer Erfindungen und weigert sich, ihnen Maschinen u. A. zu liefern, wenn zu befürchten steht, dass eine die Rechte des Erfinders missachtende Ausbeutung in Folge solcher Lieferungen eintreten werde. Wir brauchen kaum hinzuzufügen, wie viel günstiger unsere Stellung bei der Unterhandlung von Handelsverträgen mit dem Auslande wäre, wenn wir für den Schutz, welchen man im Auslande auch dem schweizerischen Erfinder gewährt, ein Aequivalent zu bieten vermöchten.

Nicht einverstanden sind wir mit dem Herrn Referenten, wenn er anrath, dass die Schweiz das neue deutsche Patentgesetz wörtlich recipiren möge. Dieser Ausdruck „wörtlich“ kann nur in emphatischem Sinne gemeint sein, denn unmöglich könnten wir in einem schweizerischen Gesetze auf Behörden, Gesetze, Münzen u. s. w. Bezug nehmen, welche in der Schweiz nicht bestehen, und sobald man daran geht, diese Bezugnahmen im deutschen Gesetz durch etwas Gleichwerthiges, in der Schweiz Bestehendes zu ersetzen, wird man Abweichungen von materieller Bedeutung kaum vermeiden können. Aber ganz abgesehen von solchen Aenderungen, die sich auf das aus äusseren Gründen Unzulässige beschränken würden, halten wir den Vorschlag des Hrn. Dr. Meili für unannehmbar.

Niemand wird verkennen, dass das neue deutsche Patentgesetz eine auf gründlichen offiziellen und privaten Vorstudien ruhende, wohldurchdachte und sorgfältige legislatorische Arbeit ist. Aber während andere Staaten schon lange die Praxis eines wirksamen Patentschutzes kennen, kam der Zustand in Deutschland vor diesem Gesetz nahezu demjenigen der Patentlosigkeit gleich. Man hat mit dem neuen Gesetz eine energische Anstrengung gemacht, aus diesem ärgerlichen Zustande, der für die deutsche Industrie immer nachtheiliger wurde, herauszukommen, hat dabei neue Bahnen eingeschlagen, und ist mit Absicht von den Grundsätzen anderer Patentgesetzgebungen abgewichen. In solchen Materien, bei deren gesetzlicher Ordnung die obersten Prinzipien feststehen, und bei welchen es sich vorwiegend um die praktisch zweckmässigste Art der Erreichung des Gewollten handelt, entscheidet über die Güte der Neuerungen die Erfahrung. Aber das eine Jahr, seit welchem das deutsche Reichsgesetz in Kraft steht, reicht nicht aus, um sich über die Ergebnisse der Erfahrung ein Urtheil zu bilden; insbesondere hat eine Gerichtspraxis des Reichs-Oberhandelsgerichtes in Patentsachen sich noch nicht gestalten können.

Wir hören auch, aus nächstbetheiligten Kreisen, mancherlei Beschwerden über die Sachlage, wie sie durch das Reichspatentgesetz geschaffen ist. So beklagen sich chemische Industriezweige darüber, dass niemals ihr Produkt, sondern nur das Verfahren patentfähig ist, in Folge dessen sei der Schutz unzureichend, denn nur das Erzeugniss kommt auf den Markt und kann bis zu seinem Ursprung verfolgt werden, wie aber soll der Patentinhaber darüber Controle üben, ob nicht irgendwo in